

1. Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 das Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ verabschiedet. Nach den Förderrichtlinien wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsangebote einer offenen oder gebundenen Ganztagschule des Primarbereichs oder der Sekundarstufe 1 gefördert. Als bedürftig angesehen werden in der Regel die Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach § 8 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) beziehen, oder deren Elternbeiträge beim Besuch einer offenen Ganztagschule gemäß § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Bemessungsgrundlage für die Förderung der Mittagsverpflegung sind angenommene Ausgaben in Höhe von 500,00 € jährlich pro bedürftigem Kind. Das entspricht bei angenommenen 200 Verpflegungstagen einem Betrag von 2,50 € pro Tag. Die Finanzierung dieser 2,50 € ist wie folgt vorgesehen:

1,00 € Landeszuschuss
1,00 € Eigenanteil Elternbeitrag
0,50 € kommunaler Anteil

Das Landesprogramm ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt.

Wie bereits oben dargestellt, ist der Elementarbereich bei der Festlegung des förderungsfähigen Personenkreises ausgeschlossen, obwohl die Problematik im Bereich des regelmäßigen Mittagessens nicht erst im Primarbereich, sondern auch schon im Elementarbereich auftritt.

Vor diesem Hintergrund haben wohl die Fraktionen der CDU und SPD im Rat der Stadt den Antrag gestellt, dass Thema unter Berücksichtigung der Fallzahlen aus dem Elementarbereich zur nächsten Sitzung des JHA aufzubereiten.

Nach einer vorgenommenen Auswertung der unteren Einkommensgruppen ist bei einer Ausweitung des Programms auf den Elementarbereich mit

einer zusätzlichen Fallzahl von 388 zu rechnen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen für Kinder ist hier im Gegensatz zur Schule mit 220 Verpflegungstagen zu rechnen.

Bei einer Finanzierung analog zum Schulmodell wäre mit zusätzlichen Kosten in Höhe von jährlich 42.680,00 € (Berechnung 388 Kinder * 220 Verpflegungstage * 0,50 €) zu rechnen. Die bei dieser Berechnung muss darauf hingewiesen werden, dass die Landesmittel, die im Primarbereich fließen und nicht für den Elementarbereich, zusätzlich mit 85.360,00 € (Berechnung 388 Kinder * 1,00 € * 220 Betreuungstage) veranschlagt werden müssen.

Das Problem der Bezahlung des Mittagessens wurzelt insbesondere bei Kindern von Hartz IV-Empfängern darin, dass die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Mittagessens viel zu knapp bemessen ist. Wie aus einer Presseveröffentlichung der Staatskanzlei von NRW von Juni 2007 entnommen werden kann, will sich das Land NRW im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Berechnung des Regelsatzes verändert wird, um allen Kindern die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen zu ermöglichen. Mit einer Änderung der §§ 21 und 28 des SGB II soll ein neuer Mehrbedarfstatbestand geschaffen werden, um die für die Mittagsverpflegung eines Kindes erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.